

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2020

Herausgegeben in Hildesheim am 25. November 2020

Nr. 55

---

Inhalt		Seite
03.11.2020	- Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	714
18.10.2020	- Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes IZ 196 „Am Fuchsberg“ der Stadt Hildesheim	716
18.11.2020	- I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Lieth“, Landkreis Hildesheim	718
20.11.2020	- Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes HO 48 „Gemeindezentrum Stadtfeld“ der Stadt Hildesheim	720
23..11.2020	- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ der Gemeinde Schellerten für den Ortsteil Wendhausen mit der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten	722
23.11.2020	- Satzung über die Rechtsstellung der neben- oder ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Giesen	725

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 3.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.139.300,00	Euro		
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.139.300,00	Euro	<b>Saldo</b>	- Euro
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	-	Euro		
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	-	Euro	<b>Saldo</b>	- Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.816.400,00	Euro		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.587.300,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>229.100,00</b> Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionen	774.100,00	Euro		
2.4 Auszahlungen für Investitionen	1.937.300,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>- 1.163.200,00</b> Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.157.900,00	Euro		
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	189.800,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>968.100,00</b> Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.748.400,00	Euro		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.714.400,00	Euro	<b>Saldo</b>	<b>34.000,00</b> Euro

#### § 2

##### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.157.900,00 €** festgesetzt.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

##### Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Freden (Leine), den 3. November 2020



Der Bürgermeister

(Heimann)

## Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.11.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.11.2020 bis 04.12.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),**  
**Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,**  
**31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. **05184 790 13.**

Im Rathaus gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 20.11.2020  
Ort, Datum

  
**Gemeinde Freden (Leine)**  
**Der Bürgermeister**



Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans IZ 196 „Am Fuchsberg“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 a, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans IZ 196 „Am Fuchsberg“ in Kraft.

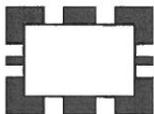
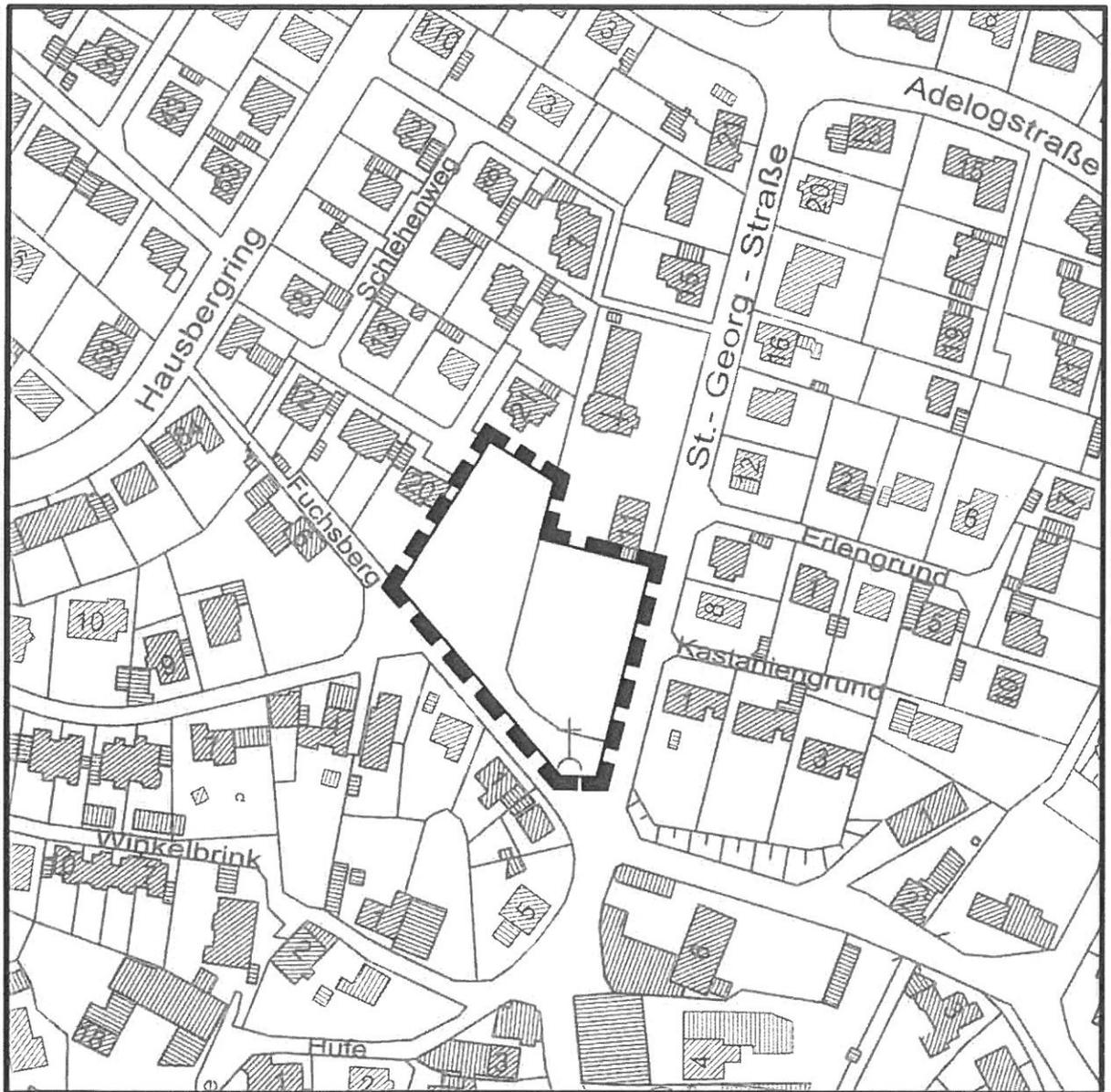
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 18. Oktober 2020

  
Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

## 2. Änderung des Bebauungsplans IZ 196



Grenze des Geltungsbereichs



**I. Änderungsverordnung**  
**zur**  
**Verordnung**  
**Der Bezirksregierung Hannover**  
**über das Naturschutzgebiet „Lieth“**  
**In der Stadt Alfeld und der Gemeinde Freden,**  
**Landkreis Hildesheim**  
**vom 22.07.1998**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 ( BGBl. I S. BGBl Jahr 2020 I Seite 1328), i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1**

1. In dem durch Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebiets „Lieth“ im Gebiet der Stadt Alfeld und der Gemeinde Freden, Landkreis Hildesheim, vom 22.07.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 17 vom 05.08.1998, S. 507) eingetragenen Naturschutzgebiet HA 188 „Lieth“ wird das Flurstück 9/34, Flur 13, Gemarkung Freden aus dem Naturschutz entlassen.
2. Die aus dem Naturschutzgebiet entlassene Teilfläche ist in der Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie ist der Verordnung beigelegt.
3. Der neue Grenzverlauf ergibt sich aus der anliegenden Karte. Die Außengrenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes.

**§ 2**

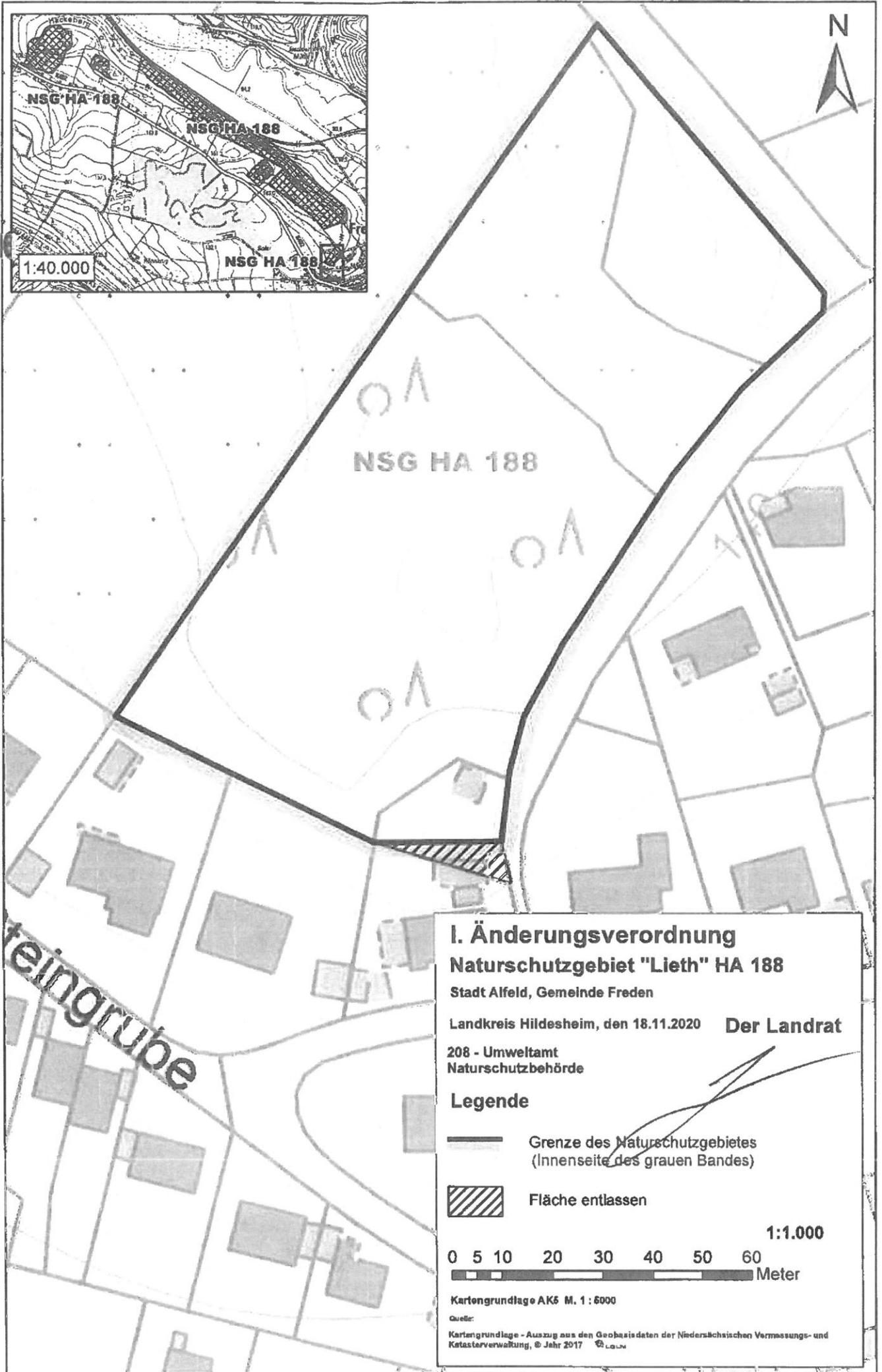
Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 18.11.2020



Der Landrat

**Landkreis Hildesheim**  
**als Naturschutzbehörde**





Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans HO 48 „Gemeindezentrum Stadtfeld“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409a, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans HO 48 „Gemeindezentrum Stadtfeld“ in Kraft.

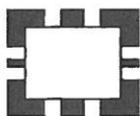
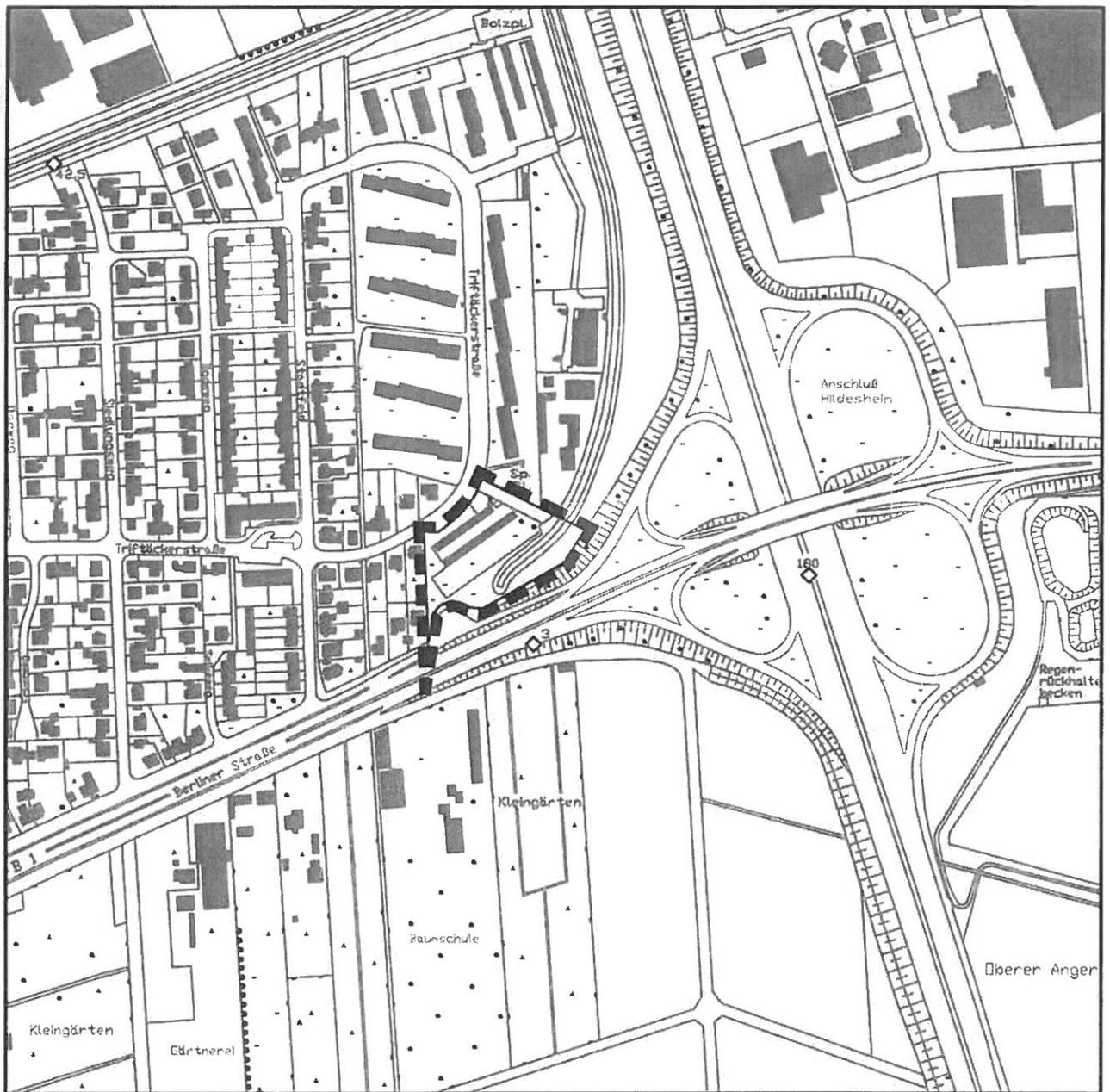
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 20. November 2020

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# 4. Änderung des Bebauungsplans HO 48



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

02/2020

M.1:5000



# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

#### **Bebauungsplan Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“**

#### **8. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Wendhausen)**

- **Bekanntmachung Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ (Ortschaft Wendhausen) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Ebenso wurde die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ vorgenommene 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung beschlossen.

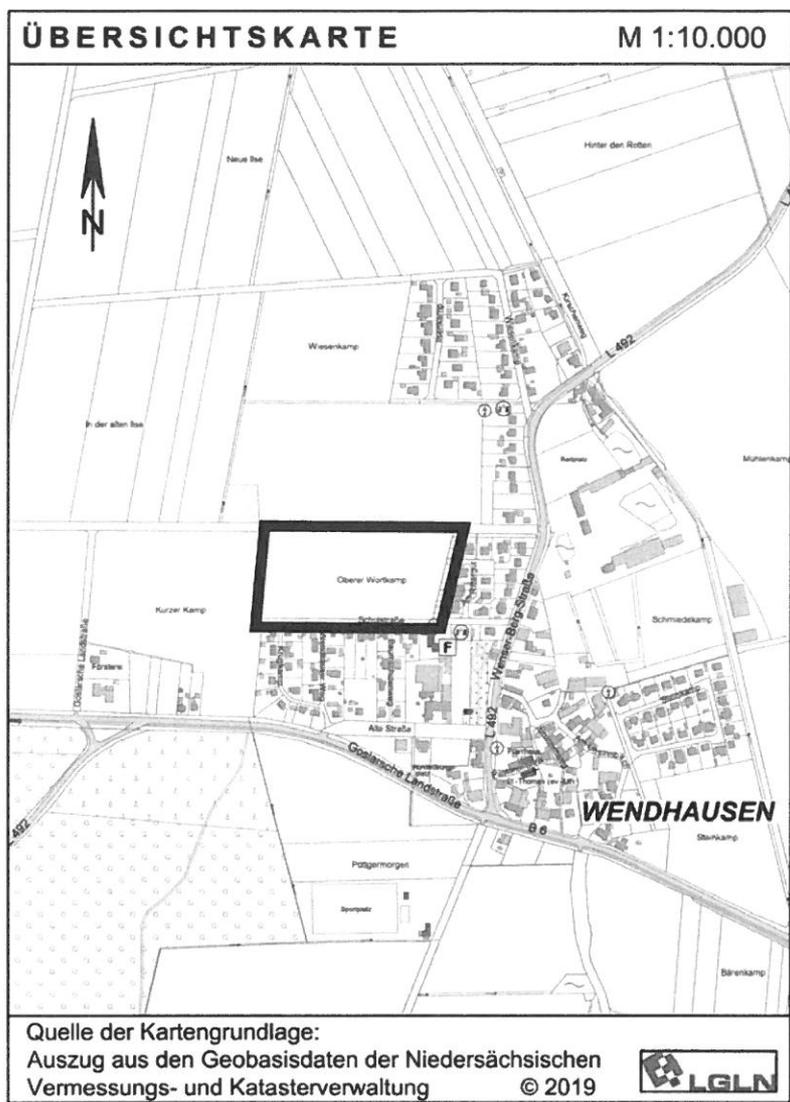
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 11-06 "Oberer Wortkamp" ist es, ein Allgemeines Wohngebiet in der Ortschaft Wendhausen auszuweisen. Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden ausgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11-06 "Oberer Wortkamp" umfasst Flächen im Westen der Ortschaft Wendhausen nördlich der "Schulstraße" und Teile der "Schulstraße". Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte "schwarz" umrandet dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ sowie die Begründung und die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

- Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ einschließlich der Begründung, sowie über die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

**Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie:**  
Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123/401-0) oder auf Anfrage per E-Mail (rathaus@schellerten.de) möglich. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten ([www.schellerten.de](http://www.schellerten.de)) eingesehen werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. Nr. 11-06 „Oberer Wortkamp“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 23.11.2020



Axel Witte

## **S a t z u n g**

### **über die Rechtsstellung der neben- oder ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Giesen**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Berufung, Abberufung und Aufwandsentschädigung**

(1) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der neben- oder ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

Ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig, so erhält sie eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Giesen geregelt ist. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates oder seiner Gremien werden nicht gezahlt.

(2) Die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Fahrten innerhalb des Landkreises Hildesheim sind durch Fahrtenbuch nachzuweisen und spätestens innerhalb von sechs Monaten abzurechnen.

(3) Für durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

### **§ 3**

#### **Rechtliche Stellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

### **§ 4**

#### **Rechte der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie der Ortsräte teilnehmen und ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses der Ausschüsse des Rates, oder der Ortsräte gesetzt wird.

(3) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

### **§ 5**

#### **Beteiligung, Auskunftsverpflichtungen**

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin/Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG unterliegen.

## **§ 6 Vertretung**

Für den Fall, dass die Gleichstellungsbeauftragte länger als sechs Wochen an der Ausübung des Amtes gehindert ist, beauftragt der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine Bedienstete mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Diese Vertretung endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte die Tätigkeit wieder aufnimmt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Giesen vom 12. November 2011 außer Kraft.

Giesen, den 23. November 2020

gez. Lücke

(Lücke)  
Bürgermeister